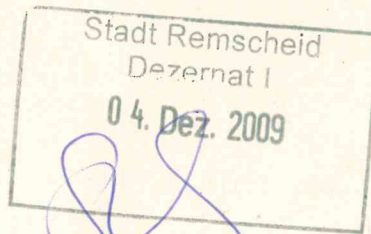


FD 1.30
983-09



Remscheid, 03.12.2009
Persie
☎ 2674
☐ 3843

ZD 0.17 a.d.D.

Geschäftsordnung Härtefallkommission

Schreiben vom 18.11.2009, hier eingegangen am 30.11.2009

Bei der Remscheider Härtefallkommission (nachfolgend: HFK) handelt es sich um eine freiwillige Einrichtung, deren Tätigkeit gesetzlich nicht geregelt ist.

In der Sitzung des Ausschusses für Migrationsfragen am 17.11.2009 wurde durch Frau Bodenstedt beantragt, die Regelung unter „Keine aufschiebende Wirkung“ um den Satz zu ergänzen: „Bei Ermessensentscheidungen ist das Beratungsergebnis der Kommission einzuholen.“ Hierzu hat die Vertreterin der Ausländerbehörde erklärt, dass bei den in der HFK zu behandelnden Fällen keine Ermessensentscheidungen zu treffen sind.

Handelt es sich also um gebundene Entscheidungen der Ausländerbehörde, wäre die gewünschte Ergänzung funktionslos, demnach also überflüssig (aber auch unschädlich), weil die Ausländerbehörde – da keine Ermessensentscheidung zur Debatte steht - nicht gehalten wäre, ein Beratungsergebnis der HFK einzuholen. Hieran ändert auch nichts die Regelung unter „Befugnisse“, dass das Ergebnis der Kommission der Verwaltung als Entscheidungshilfe bei Ermessensentscheidungen dient. Auch hier gilt das zuvor gesagte.

Soweit in der Ausschusssitzung am 17.11.2009 die Regelung der Geschäftsordnung unter „Befugnisse“ und hier die Sätze 1 und 2 als widersprüchlich thematisiert wurde, so kann ich einen solchen Widerspruch nicht erkennen.

Satz 1 bestimmt, dass die HFK keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnis hat. In Satz 2 ist geregelt, dass das Ergebnis der Kommission der Verwaltung als Entscheidungshilfe bei Ermessensentscheidungen dient. Damit ist klar, dass lediglich eine Empfehlung ausgesprochen werden kann, welcher die Ausländerbehörde folgt oder aber auch nicht. Das Entscheidungsrecht liegt damit ausschließlich bei der Ausländerbehörde. Auf die Funktionslosigkeit des Satzes 2 habe ich bereits hingewiesen.

Soweit in dem Schreiben vom 18.11.2009 gefragt wird, ob die HFK angesichts fehlender Ermessensentscheidungen überhaupt Empfehlungen an die Ausländerbehörde geben können, so könnten solche Empfehlungen natürlich abgegeben werden. Diese wären dann aber unbeachtlich, ergeben also keinen Sinn.

Ihre weitere Frage, ob unter diesen Umständen eine Remscheider HFK überhaupt noch sinnvoll ist, möchte ich unter der Voraussetzung, dass tatsächlich in den von der HFK behandelten Fällen keine Ermessensentscheidungen durch die Ausländerbehörde zu treffen sind, verneinen. Sinnvoll kann meines Erachtens die Arbeit der HFK nur sein, wenn zumindest die Möglichkeit besteht, hierdurch Entscheidungen der Ausländerbehörde beeinflussen zu können, was offenbar in Remscheid nicht der Fall ist.